

für jede Abortspülung mit Schwimmer in Wirtschaften Zuschlag

Ein laufender Hahn in Pissoirs wird nicht gestattet.

- d) für Gewerbebetriebe grösseren Umfanges, sowie Springbrunnen mit Wassermessern nach Übereinkunft.
- e) für Rindvieh und Pferde, die in der Ortschaft Vaduz gehalten werden, per Stück
- f) Gebrauchswasser zur Erstellung von Neubauten wird mit 10 - 30 K berechnet und durch die Gemeindevertretung jeweilig bestimmt, grössere Reparaturen und Stallbauten sind frei."

K 2.-

K - .50

Ergänzend zu den Satzungen erliess der Gemeinderat auch "Ortspolizeiliche Vorschriften betreffend den Schutz und die Benützung der Wasserversorgungsleitung Vaduz". Darin wird "jeder Missbrauch und jede Verschwendung des Wassers in Hausleitungen" untersagt, ebenfalls die "Ablagerung von Holz und Steinen auf Strassenschächten oder die Versperrung der Einstiegschächte und Hydranten". Verboten ist auch das "eigenmächtige Drehen der Anschlusshahnen zur Erzielung einer grösseren Wasserzufuhr in die Hausleitung". Die Vorschrift, bei strenger Kälte jeden Abend die Wasserleitung zu entleeren, zeigt, dass damals kein Haus vollständig beheizt war und deshalb ein Einfrieren und Zerspringen der Röhren befürchtet werden musste.

Der "Ordnung und Reinlichkeit bei den öffentlichen Brunnen" diente die Vorschrift, das "Waschen und Spülen von Gegenständen und Geräten in Brunnenrögen, das Waschen und Reinigen von übelriechenden Fässern, Standen und Gefässen, sowie von Wagen und Karren, überhaupt ein übermässiges Be-

giessen des Brunnenplatzes" zu unterlassen. In den "Sudelrögen" wurde das "Waschen von schmutzigen Sachen, die Berührung der Tröge mit giftigen Stoffen oder verseuchten Gegenständen" strengstens verboten. Die Brunnen waren mindestens alle zwei Wochen, die Brunnenplätze mindestens täglich einmal von den "betreffenden Wasserbeziehern" gründlich zu reinigen.

## Erste Ausbauten – Grenzen der Versorgung

### *Schaaner Wasser für das Mölihholz*

Als im Januar 1911 das Projekt einer allgemeinen Wasserversorgung der Gemeinde Schaan öffentlich kundgemacht wurde, erhob die Gemeinde Vaduz dagegen bei der Regierung schriftliche Einwendungen. Das Schaaner Projekt sah auch die Versorgung des zu Vaduz gehörenden Ortsteils Mölihholz mit Trink- und Nutzwasser vor. Da die Wasserversorgung zum Wirkungskreis der Ortsgemeinde gehöre, erschien es der Gemeinde Vaduz als "ausgeschlossen, dass eine andere Ortsgemeinde . . . die öffentliche Wasserversorgung eines Teiles eines fremden Gemeindegebietes übernimmt und den erforderlichen Aufwand durch Verumlagerung auf die Einwohner dieser Ortschaft aufbringt". Vaduz sei berechtigt, den Bau der projektierten Wasserleitung ins Mölihholz zu untersagen. Die Gemeinde wolle aber den Bewohnern im Mölihholz den Bezug von Wasser aus Schaan nicht verwehren. Sie sei daher mit dem Leitungsbau einverstanden und räume der Gemeinde Schaan das Recht ein, im Mölihholz die Wasserleitung zu legen, aber "nur gegen beliebigen Widerruf". Nach Ablauf der auf 50 Jahre abgeschlossenen Wasserbezugsverträge der Privaten mit der Gemeinde Schaan behalte sie sich ihr Recht vor, "die Ortschaft Mühleholz mit Wasser zu versorgen, wenn es ihr passend erscheint und sie dazu in der Lage ist".